

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) in dem Ausbauabschnitt Krefeld;

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses inklusive der planfestgestellten Unterlagen

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 08.04.2002, Az.: 25.4-34-00-1/19, ist der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 57 (A 57) in dem Ausbauabschnitt Krefeld (Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt bis Anschlussstelle Krefeld-Oppum) gem. §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) planfestgestellt worden.

II.

Da es sich um ein Vorhaben im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt, ist gem. § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.

III.

1.

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen liegen **in der Zeit vom 30.05.2022 bis zum 13.06.2022** (einschließlich) öffentlich aus.

Die Auslegung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherungsgesetz – PlanSiG –) i.V.m. § 27a Abs. 1 VwVfG NRW durch Veröffentlichung im Internet. Der Planfeststellungsbeschluss und die Unterlagen werden dazu in dem vorgenannten Zeitraum, d. h. ab dem 30.05.2022 und bis zum 13.06.2022, auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold (www.bezreg-detmold.nrw.de; Pfad: Planung und Verkehr -> Planfeststellung, laufende Verfahren -> Bundesautobahnen) einsehbar sein.

Die gem. § 17b Abs. 1 S. 1 FStrG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG NRW physisch vor Ort vorzunehmende Auslegung wird somit gem. § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Unabhängig davon werden der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auch über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW (www.uvp-verbund.de/nw) eingesehen werden können.

2.

Zusätzlich sowie nach vorheriger Terminvereinbarung (Telefon oder E-Mail) können jeweils eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und der zugehörigen Planunterlagen aber begleitend auch vor Ort auch bei den Städten

- Krefeld (Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen, Friedrichstraße 25, 47798 Krefeld) und
 - Meerbusch (Fachbereich 4 Stadtplanung und Bauaufsicht, Abt. Stadtplanung, Wittenberger Str. 21, 40668 Meerbusch Lank-Latum)
- eingesehen werden.

Entsprechende Termine können vereinbart werden

- a) bei der Stadt Krefeld über
die Telefon-Nrn. **02151 / 863846 bzw. 02151 / 863801** oder
die E-Mail-Adresse **fb62@krefeld.de**
- b) bei der Stadt Meerbusch über
die Telefon-Nr. **02150 / 916-108** oder
die E-Mail-Adresse **martina.pellech@meerbusch.de**

Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme vor Ort geltenden Infektionsschutzbestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW sowie der Städte Krefeld bzw. Meerbusch sind zu beachten.

3.

Die Auslegung vor Ort stellt jedoch nur ein zusätzliches Informationsangebot im Sinne des § 3 Abs. 2 PlanSiG dar. Im Zweifelsfall maßgeblich ist daher allein die Auslegung im Internet.

4.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG NRW).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

5.

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von Betroffenen bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, schriftlich oder auch per E-Mail (Adresse: post25@bezreg-detmold.nrw.de) als Papierausfertigung oder pdf-Dokument angefordert werden.

IV.

Gegenstand des Vorhabens

Das Verfahren zur Planfeststellung des A 57-Ausbaus ist am 15.02.2019 vom Landesbetrieb Straßenbau NRW beantragt worden. Mit Wirkung vom 01.01.2021 hat dann die Niederlassung Rheinland der vom Bund neu gegründeten Autobahn GmbH die Vorhabenträgerfunktion vom Landesbetrieb Straßenbau NRW übernommen, die nun Adressatin des Planfeststellungsbeschlusses ist.

Das planfestgestellte Vorhaben beinhaltet die Erweiterung der A 57 von bislang zwei auf künftig drei Fahrspuren je Fahrtrichtung im Ausbauabschnitt Krefeld. Dieser umfasst die A 57 vom

Nordrand der Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt bis zum Südrand der Anschlussstelle Krefeld-Oppum bzw. von Betr.-km 60+500 bis Betr.-km 66+580. Auch die Anschlussstelle Krefeld-Zentrum gehört damit zu dem insgesamt 6,08 Kilometer langen Ausbauabschnitt. Die A 57 verläuft hier auf einem etwa sechs Meter hohen Damm und schließt 15 Brückenbauwerke mit ein, von denen im Zuge des unter Verkehr geplanten Ausbaus 13 abgerissen und durch Neubauten ersetzt werden sollen.

Der Ausbau erfolgt asymmetrisch. Es ist also keine gleichmäßige Erweiterung beidseits der vorhandenen Autobahnachse geplant. Diese soll vielmehr abschnittsweise nach Westen und Osten verlagert werden. Anpassungen und teilweise Verlegungen der Rampen der drei Anschlussstellen gehen mit dem Ausbau einher und sind Bestandteil der Planfeststellung. Diese erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet der Stadt Krefeld. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen sind aber auch in Meerbusch vorgesehen.

V.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

„Der sich auf das Gebiet der Stadt Krefeld und bezüglich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen auch auf das Gebiet der Stadt Meerbusch erstreckende Plan für den 6-streifigen Ausbau der A 57 im Ausbauabschnitt Krefeld von Bau-km 60+500 bis Bau-km 66+580 (Anschlussstelle Krefeld-Gartenstadt bis Anschlussstelle Krefeld-Oppum) wird einschließlich aller Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Rechtsvorgänger der Autobahn GmbH, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein¹, aufgestellten und mit Antrag vom 15.02.2019 vorgelegten Plans erfolgt gem. §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle anderen für dieses Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen Erlaubnisse, Planfeststellungen, Ausnahmen oder Befreiungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Zur wasserrechtlichen Erlaubnis wird auf Kapitel A Nr. 3 dieses Beschlusses verwiesen.

¹ Rechtsnachfolger des Landesbetrieb Straßenbau NRW, seit dem 01.01.2021 Vorhabenträgerin und Adressatin des Planfeststellungsbeschlusses: Autobahn GmbH, Niederlassung Rheinland, Hansastr. 2, 47799 Krefeld, eingerichtet auf der Grundlage des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz – InfrGG) vom 14.08.2017“

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Der Trägerin des Vorhabens, der Autobahn GmbH des Bundes, wurden Auflagen erteilt.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über die Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümer kann von den auslegenden Stellen auf Anfrage Auskunft über die vom Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke erteilt werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Der Planfeststellungsbeschluss weist unter der Nr. 1 im Kapitel C folgende Rechtsbehelfsbelehrung aus:

„1. **Rechtsbehelfsbelehrung**

- 1.1 Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. nachstehend Kap. C Nr. 4). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sichereren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 in ihrer aktuellen Fassung.

1.2 **Hinweise:**

- 1.2.1 Nach § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG hat die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für den Bau von Bundesfernstraßen, für die, wie hier (vgl. Kapitel B Nr. 6.1.1) auch für den Ausbau der A 57, nach dem FStrAbG vordringlicher Bedarf festgestellt ist, keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht,
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig,

gestellt und begründet werden.

Auch dieser Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVV in ihrer aktuellen Fassung zu stellen.

1.2.2 Falls die Fristen zu Nr. 1.1 und 1.2.1 durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. dem Antragsteller zugerechnet werden.

1.2.3 Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.“